

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBI. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. 76/2010“ durch die Wortfolge „BGBI. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. 46/2014“ ersetzt.

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) 1. Von Ruhegenüssen (Versorgungsgenüssen) aus direkten Leistungszusagen (§ 2 Z 2 Betriebspensionsgesetz, BGBI. Nr. 282/1990) an Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie ehemaliger Präsidenten und ehemaliger Vizepräsidenten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen ist, soweit diese die Höhe der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 (LBPG 2002), LGBl. Nr. 103/2002, in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten, für jene Anteile, welchen den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen, ein Pensionssicherungsbeitrag an die Landwirtschaftskammer zu leisten, der von der Landwirtschaftskammer einzubehalten ist.

2. Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt:

- a) 5% für jenen Teil der Leistung, der über 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
- b) 10% für jenen Teil der Leistung, der über 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt,
- c) 20% für jenen Teil der Leistung, der über 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage beträgt und
- d) 25% für jenen Teil der Leistung, der über 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt.

3. Für den von Sonderzahlungen zu entrichtenden Beitrag gilt der aliquote Teil des Prozentsatzes der Höchstbeitragsgrundlage in Abs. 2.“

3. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 21 Abs. 7 gilt sinngemäß auch für (sonstige) Bedienstete und ehemalige Bedienstete sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.“

4. Dem § 110 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 21 Abs. 7 und § 23 Abs. 6 gelten sinngemäß auch für solche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits einen Anspruch auf Leistungen, etwa auch aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 5 oder § 110 Abs. 5, erworben oder solche Leistungen bereits bezogen haben oder daraus eine entsprechende Anwartschaft auf eine künftige Ruhegenussleistung erworben haben.“

5. Dem § 111 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 21 Abs. 2 und 7 sowie § 23 Abs. 6 und § 110 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Sonderpensionen führen zu hohen Belastungen der für die Pensionsleistungen verantwortlichen Institutionen und somit auch indirekt zu finanziellen Nachteilen für das Land Burgenland.

Ziele:

- Sicherung der Finanzierung von Pensions- und Versorgungsleistungen
- Begrenzung der finanziellen Belastungen durch Sonderpensionen
- Umsetzung der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung zum Eingriff in Sonderpensionen
- Einheitlichkeit der Bezügeregelungen im Burgenländischen Landesrecht

Lösung:

Einhebung eines Pensionssicherungsbeitrages von Versorgungsleistungen auch in gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Landesebene

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gesetzliche Änderung werden keine Mehrkosten entstehen. Der betroffenen beruflichen Vertretung entstehen Mehreinnahmen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, hat der Bundesgesetzgeber für verschiedenste Bereiche Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsleistungen durch Normierung von Obergrenzen und Pensionsversicherungsbeiträgen Beschränkungen unterworfen.

Art. 1 SpBegrG änderte das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997). Für Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsleistungen wurden Obergrenzen normiert und ein Pensionsversicherungsbeitrag eingeführt.

Die allgemeinen Pensionsversicherungsbeiträge für Funktionäre und Bedienstete ergeben sich aus § 10 Abs. 4 - 6 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG).

Zur Ermächtigung der Landesgesetzgeber (§ 10 Abs. 6 BezBegrBVG) führen die Materialien (ErläutRV 140 BlgNR XXV. GP, 3) aus:

„Durch § 10 Abs. 6 soll die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, entsprechende Regelungen für (ehemalige) Funktionärinnen und Funktionäre und Bedienstete (und ihre Angehörigen und Hinterbliebenen) auf Landes- und Gemeindeebene zu treffen. Zu den Rechtsträgern im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, zählen neben den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden etwa auch gesetzliche berufliche Vertretungen auf Landesebene und von Ländern und Gemeinden beherrschte Unternehmungen.“

Für Landesbeamte sowie Funktionäre und Bedienstete, ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Landes- oder Gemeindeunternehmungen sowie jeweils deren Angehörige und Hinterbliebene erfolgt die „Umsetzung“ des Sonderpensionsbegrenzungsrechts im Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 bzw. in einem eigenen Burgenländischen Landes-Pensionsversicherungsbeitrags-Gesetz.

Im Sinne einer Einheitlichkeit der Bezügeregelungen im Burgenländischen Landesrecht und zum Zweck einer Vollumsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes soll ein Pensionsversicherungsbeitrag daher auch für die Burgenländische Landwirtschaftskammer als „gesetzliche berufliche Vertretung auf Landesebene“ normiert werden. Von der Normierung eines Pensionsversicherungsbeitrages sind die (ehemaligen) Präsidenten, Vizepräsidenten und Bediensteten, sowie derer Angehörigen und Hinterbliebenen umfasst und unterliegen hinsichtlich ihrer zukünftigen Leistungen der Beitragspflicht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 2):

Anpassung des Zitates an die neue Rechtslage.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 7):

Es wird ein progressiv gestaffelter Pensionsbeitrag für jene Teile einer Pensionsleistung festgesetzt, die nicht aus dem ASVG-Pensionssystem bezogen wird und die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigt. Die Pensionsleistung im Sinne dieser Regelung umfasst die Summe der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Verhältnisses der bezugsberechtigten Person zur Burgenländischen Landwirtschaftskammer zustehen.

Die Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG wird jährlich neu festgesetzt und beträgt für das Jahr 2014 bei monatlich €4.530,00.

Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsversicherungsbeitrag bezieht sich nur auf jenen Teil der Leistungen, die den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen. Vom erstgenannten Teil ist die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 21 Abs. 7 Z 2 quasi als Freibetrag abzuziehen (arg „für jenen Teil der Leistung, der über X% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt“). Da sich der Beitrag auf den die ASVG-Pension übersteigenden Bruttobezug bezieht, kann der Beitrag von der Lohnsteuer abgesetzt werden (ErläutRV 140 XXV.GP7).

Gemäß § 21 Abs. 7 Z 3 gilt für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag das aliquote Vielfache der Höchstbeitragsgrundlage. Bei (quartalsweiser) Auszahlung von (viermal jährlich) einem halben Monatsbezug als Sonderzahlung kommt somit der halbierte Prozentsatz - zB 50% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für den Sicherheitsbeitrag von 5% gemäß § 21 Abs. 7 Z 2 von der jeweiligen Zahlung zur Anwendung. Jedenfalls ist keine Summe zusammen mit anderen Teilen der Pensionsleistung

(das betrifft insbesondere die monatliche Zahlung) zu bilden, um eine Progression in eine höhere Stufe von Z 2 (Vielfaches der Höchstbeitragsgrundlage) zu vermeiden.

Zu Z 3 (§ 23 Abs. 6):

Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf Bedienstete der Landwirtschaftskammer und nicht nur auf Funktionäre.

Zu Z 4 (§ 110 Abs. 6):

Es wird damit klargestellt, dass auch bisherige Leistungsbezieherinnen oder Leistungsbezieher hinsichtlich ihrer zukünftigen Leistungen der Beitragspflicht unterliegen.

Zu Z 5 (§ 111 Abs. 5):

Die Bestimmung dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit dem SpBegrG und den anderen Bestimmungen des Landes, in dem dieses umgesetzt wird, also im Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 bzw. in einem eigenen Burgenländisches Landes-Pensionssicherungsbeitrags-Gesetz in Kraft.